Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871
1856

8 (22.2.1856)

Visual Library

Nr. VIII.

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrsanstalten.

Carlsruhe, den 22. Februar **1856.**

Inhalt.

Postwesen. Die unentgeldliche Bestellung der herrschaftlichen Brief- und Fahrpostsendungen.
— Die Annahme von Personen zum Austragen der Briefe und Fahrpoststücke durch die Localpostanstalten, und die Verpflichtung dieser Personen.
— Die Errichtung einer neuen Postanstalt in dem Freistädtischen Gebiete Bergedorf.
Telegraphenwesen. Der Tarif für die Beförderung telegraphischer Depeschen im Inlande.
— Der allgemeine Telegraphenverkehr im Vereine.
— Der allgemeine Telegraphenverkehr mit dem Auslande.
— Die Eröffnung der Telegraphenstationen Heidelberg, Dinglingen, (Lahr) und Freiburg als Vereinsstationen.

Nro. 3,115—17.

Die unentgeldliche Bestellung der herrschaftlichen Brief- und Fahrpostsendungen betreffend.

Unter Aufhebung der diesseitigen Generalverordnung vom 26. November 1839 Nro. 7,996 (Verordnungsblatt Seite 87) wird hiemit bestimmt, daß von nun an alle nach den bestehenden Vorschriften vom Postporto befreiten Brief- und Fahrpostsendungen in Staats-Dienstsachen an Großherzogliche Stellen und Beamte, welche keine Kanzlei- oder Amtsdiener zu ihrer Verfügung haben, durch die Briefträger bezw. Packer unentgeldlich zu bestellen sind.

Carlsruhe, den 9. Februar 1856.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

B. V. d. D.

Steinam. vdt. Keim.

Nro. 3,182.

Die Annahme von Personen zum Austragen der Briefe und Fahrpoststücke durch die Localpostanstalten, und die Verpflichtung dieser Personen betr.

Es war bisher Uebung, daß diejenigen Localpostanstalten, welchen die Zustellgebühren

für Briefe, Zeitungen und Fahrpoststücke unter der Bedingung überlassen sind, diese Gegenstände auf ihre Rechnung und Gefahr pünktlich und rechtzeitig an ihre Adresse bestellen zu lassen, die hierzu erforderlichen Personen lediglich nach eigenem Gutdünken annahmen und nur die Namen derselben behufs der Veranlassung von deren Verpflichtung anher anzeigten.

Da es nun bei der Wichtigkeit dieses Dienstes der diesseitigen Verwaltung daran gelegen sein muß, daß hierzu nur geeignete Personen verwendet werden, so sieht man sich veranlaßt, hierwegen zur künftigen Beachtung nachstehende Bestimmungen zu erlassen:

Die Anstellung eines Briefträgers bezw. Packers Seitens der Localpostanstalten der betreffenden Kategorie unterliegt der Genehmigung des bezüglichen Bezirkspostamtes und dürfen hierzu in der Regel nur männliche und volljährige Personen verwendet werden.

Ausnahmen können nur von diesseitiger Stelle gestattet werden.

Die zu diesem Dienste in Vorschlag zu bringenden Personen müssen in jeder Beziehung gut beleumundet, des Lesens und Schreibens kundig und auch bezüglich ihrer öconomischen Verhältnisse zu keinen Befürchtungen Anlaß gebend sein.

Wenn daher in Zukunft eine der betreffenden Postanstalten in die Lage kömmt, einen Briefträger bezw. Packer aufstellen zu müssen, so hat sie ihrem vorgesetzten Bezirkspostamte sogleich und ehe sie die Person, welche sie annehmen will, im Dienst verwendet, den Vor- und Zunamen derselben nebst dem Geburtsorte anzuzeigen, und dieser Anzeige außer dem Geburtsscheine und den Zeugnissen über etwaige frühere Dienste ein von dem Bürgermeisteramte ausgestelltes und von dem betreffenden Bezirksamte bestätigtes Zeugniß beizufügen, welches sich über das Verhalten des Vorgeschlagenen in jeder Beziehung, sowie über dessen öconomische Verhältnisse aussprechen muß.

Das Bezirkspostamt hat diese Papiere zu prüfen, erforderlichen Falles auch noch nähere Erkundigungen geeigneten Ortes einzuziehen und hiernach seine Entschließung abzugeben.

Die Verpflichtung des genehmigten Individuums bei dem zuständigen Bezirksamte, welchem zu diesem Behufe das deßfallsige Verpflichtungs-Formular zuzustellen ist, hat das Bezirkspostamt zu veranlassen.

Sowohl die Zeugnisse eines solchen Briefträgers bezw. Packers, als auch das amtliche Verpflichtungs-Protocoll nebst dem unterschriebenen Formulare sind zu den Acten des Bezirkspostamtes zu nehmen.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft, und empfiehlt man dabei den Großherzoglichen Bezirkspostämtern, bei Ausübung der ihnen hiernach zustehenden Befugniß mit gehöriger Umsicht zu Werke zu gehen, auch bei den jeweils vorzunehmenden Dienstvisitationen darauf

zu sehen, daß diesen Vorschriften Seitens der betreffenden Poststellen gebührend nachgekommen wird.

Carlsruhe, den 9. Februar 1856.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Zimmer.

vdt. Fischer.

Nro. 3,664.

Die Errichtung einer neuen Postanstalt in dem Freistädtischen Gebiete Bergedorf betreffend.

Mit Bezug auf die diesseitige Verfügung vom 28. v. M. Nro. 2,112 (Verordnungsblatt Seite 24) werden die Großherzoglichen Postanstalten in Kenntniß gesetzt, daß in der im Amte Bergedorf bei Hamburg belegenen Dorfschaft Geesthacht eine Posterpedition errichtet worden ist, für welche die gleichen Portotaxen in Anwendung zu kommen haben, wie für Bergedorf.

Hiernach ist die neue Postanstalt Geesthacht in der Abtheilung C. a. des norddeutschen Meilenzeigers mit dem Progressionssatz 1 geeigneten Orts nachzutragen.

Carlsruhe, den 15. Februar 1856.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Zimmer.

vdt. Keim.

Nro. 3,501.

Den Tarif für die Beförderung telegraphischer Depeschen im Inlande betreffend.

Unter Hinweisung auf die Verfügung vom 7. d. M. Nro. 2,932 (Verordnungsblatt pag. 30) wird den Großherzoglichen Telegraphenanstalten zur Nachachtung bekannt gegeben, daß zu Folge Erlasses Großherzoglichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 9. d. M. Nro. 608, Nachtdepeschen auch von und nach solchen Stationen, welche keinen regelmäßigen Nachtdienst haben, zur Beförderung angenommen werden, wenn deren Anmeldung wenigstens eine Stunde vor Schluß des Tagdienstes geschieht, und die Zeit angegeben wird, wann die Aufgabe der Depesche auf dem Telegraphenbüreau erfolgen wird.

Die Gebühr besteht in solchem Fall in dem doppelten Betrag der in dem Tarif enthaltenen Taxe.

Gleichzeitig mit der Anmeldung ist die Gebühr für eine einfache Depesche zu erlegen. Erfolgt die wirkliche Aufgabe nicht längstens innerhalb einer Stunde nach der angegebenen Zeit, so hat der Aufgeber keinen Anspruch auf die Beförderung, und die hinterlegte Gebühr wird für die Telegraphencasse eingezogen.

Carlsruhe, den 15. Februar 1856.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Zimmer.

vdt. Fischer.

Nro. 3,708 — 13.

Den allgemeinen Telegraphenverkehr im Vereine betreffend.

I. Nach einer Mittheilung der Königlich Preußischen Telegraphendirection ist in Uebereinstimmung mit den in den meisten Staaten des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins geltenden Grundsätzen und zur Vermeidung von Zuschüssen zum Botenlohn aus der Königlichen Casse, die Entfernung, bis zu welcher telegraphische Depeschen in Preußen von der letzten Telegraphenstation durch expresse Boten befördert werden, auf 2 Meilen festgesetzt worden. Hievon sind die Aufgeber von Depeschen vorkommendenfalls zu verständigen.

Ferner sind die Königlich Preußischen Telegraphenstationen zu Görlitz (v. Verordnungsblatt vom vorigen Jahr pag. 165) und Bonn am 15. dem öffentlichen Verkehr übergeben worden und daher die in dem Zonenverzeichnisse bei diesen Stationen stehenden Sternchen zu streichen.

II. Im Königreiche Hannover soll demnächst die Telegraphenstation Otterndorf eröffnet werden.

Für die Bestellung telegraphischer Depeschen von Hannover nach dem Stadttheile Linden ist die im §. 56 der Dienstanweisung vorgesehene Expreßbestellgebühr von 1 fl. 12 kr. nicht zu berechnen bezw. zu erheben, weil alle Depeschen nach Linden von den gewöhnlichen Stationsboten abgetragen werden.

In Pisino (Mitterburg) in Istrien soll ebenfalls ein K. K. Oesterreichisches Telegraphenamt für den allgemeinen Verkehr in nächster Zeit eröffnet werden.

Die Zonengebühren für Otterndorf und Pisino bemessen sich wie folgt:

von	nach Otterndorf	Pisino.
Frankfurt	4	5
Darmstadt	4	5
Mannheim	4	5

von	nach Otterndorf	Pisino.
Carlsruhe	5	5
Pforzheim	5	5
Kehl	5	5
Constanz	5	4
Badisch-Französische Grenze . . .	5	5
Badisch-Schweizerische Grenze . .	5	5

Hievon ist in dem Hauptzonenverzeichnisse Notiz zu nehmen.

III. Zufolge einer Mittheilung der Hauptdirection der Königlich Niederländischen Staatstelegraphen ist bei der Station Leuwarden (v. Verordnungsblatt vom vorigen Jahr pag. 360) der gewöhnliche Tagsdienst eingeführt, dagegen die Station Nimwegen (v. Verordnungsblatt vom laufenden Jahr pag. 7) noch nicht eröffnet worden.

Auch dieß ist im Hauptzonenverzeichnisse zu vermerken.

Carlsruhe, den 16. Februar 1856.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Zimmer.

vdt. Keim.

Nro. 3,714—18.

Den allgemeinen Telegraphenverkehr mit dem Auslande betreffend.

I. Vom 1. d. M. an finden die für den Verkehr via Haag mit Großbritannien geltenden, in der Bemerkung 2 des Tarifes XVII. der Zusammenstellung näher bezeichneten Bestimmungen auch auf die telegraphische Correspondenz nach sämmtlichen Irländischen Stationen Anwendung.

Hiernach ist die Bemerkung 3 im genannten Tarife zu streichen.

Außerdem ändern sich die Gebührensätze für die nach den irländischen Stationen, außer Dublin, gerichteten Depeschen und zwar in der Weise, daß Depeschen von 1 bis 25 Worten nach sämmtlichen irländischen Stationen außer Dublin, vom Haag ab 7 fl. 30 kr. kosten, welcher Betrag sich für Depeschen von 26—50 Worten verdoppelt und für solche von 51—100 Worten verdreifacht; was in dem oben bezeichneten Tarife zu bemerken ist.

II. Im Tarife IV. der Zusammenstellung ist bei dem Orte Cuneo (Coni) das Sternchen (Nichteröffnungszeichen) zu streichen.

Ebendaselbst ist der Gebührensatz von Aix les bains nach der Grenze Buffalora mit 3 fl. 36 kr., derjenige von Frugarolo nach dem Grenzpunkte Sarzana mit 2 fl. 24 kr. und derjenige von Mondovi nach dem Grenzpunkte St. Julien oder Brissago mit 3 fl. 36 kr. einzutragen.

III. Die Herzoglich Modenesische Telegraphenverwaltung hat für die über die österreichisch-modenesische Grenze bei Guastalla nach dem Kirchenstaate und dem Königreich beider Sicilien zu befördernden Depeschen die modenesische Transitgebühr, welche bisher 2 fl. 24 kr. betrug, auf 1 fl. 12 kr. ermäßigt.

Hiernach sind im Tarife V. der Zusammenstellung die Sätze des Tarifs A. nach den Stationen des Kirchenstaats und Neapels um je 1 fl. 12 kr. herabzusetzen.

Dagegen ist an den Taxen für Depeschen nach dem Kirchenstaate und Neapel, welche über die sub b. und c. bezeichneten Grenzen gehen, Nichts zu ändern.

IV. Zwischen den russischen Telegraphenstationen zu Nikolajew und der Stadt Simpheropol in der Krimm ist eine Telegraphenlinie hergestellt und nebst einer Station am letztgenannten Orte dem öffentlichen Verkehr übergeben worden.

Die Station zu Simpheropol liegt von der Grenze bei Eidkuhnen in der VIII., von Myslowitz in der VII. und von Granitza in der VII. Zone.

Hiernach ist der Tarif VIII. der Zusammenstellung zu ergänzen.

Im Uebrigen wird auf den Erlaß vom 6. Dezember v. J. Nro. 25,232—36 (Verordnungsblatt pag. 347) mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß auch die nach Simpheropol bestimmten Depeschen in deutscher oder französischer Sprache auf telegraphischem Wege einstweilen nur bis Petersburg, von dort aber bis zum Adreßorte per Post weiter befördert werden.

V. Auf Grund eines zwischen dem Großherzogthum Oldenburg und dem Senate der freien Stadt Bremen abgeschlossenen Vertrags ist ein gemeinschaftlicher Oldenburg-Bremer electromagnetischer Staatstelegraph mit Stationen in Bremen, Elsfleth, Brake und Oldenburg, errichtet und die Oldenburgische Postdirection mit der Verwaltung desselben beauftragt worden.

Seit dem 15. Januar cr. können telegraphische Depeschen nach Brake und Stadt Oldenburg befördert werden.

Die Gebühr für telegraphische Depeschen von 1—25 Worten beträgt von Bremen nach Brake, Elsfleth (noch nicht eröffnet) und Oldenburg 36 Kreuzer und für jedes Wort über 25 Worte 1 Kreuzer mehr.

1. Zusammensetzung der Gebühren.

Die Gebühren für die nach den Telegraphenstationen Oldenburgs bestimmten Depeschen setzen sich zusammen:

a) aus der Vereinsgebühr von der Aufgabestation bis zur hannöver'schen Vereinsstation in Bremen.

b) aus der Oldenburgischen Gebühr nach obigen Sätzen.

2. Besondere Bestimmungen.

Für die gesammte von und nach den Oldenburgischen Stationen zu befördernde Correspondenz gelten die Bestimmungen des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins mit der einzigen Modifikation, daß bei der Berechnung der in der Adresse der Depeschen frei bleibenden 5 Worte über 25 Worte auch die Unterschrift berücksichtigt wird in dem Falle, daß die Adresse weniger als 5 Worte enthält.

Enthält z. B. die Adresse einer nach Oldenburg bestimmten Depesche nur 3 und die Unterschrift ebenfalls 3 Worte, so werden die Worte der Adresse und 2 Worte der Unterschrift nicht mittaxirt.

Die nach den Oldenburgischen Stationen bestimmten Depeschen sind stets an die Hannöversche Vereinsstation in Bremen, woselbst die Auswechslung stattfindet, zu adressiren und müssen den Zusatz enthalten „von Bremen per Telegraph."

Carlsruhe, den 16. Februar 1856.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Zimmer.

vdt. Keim.

Nro. 3,971.

Die Eröffnung der Telegraphenstationen Heidelberg, Dinglingen (Lahr) und Freiburg als Vereinsstationen betreffend.

Am 1. März d. J. wird die Eröffnung der Großherzoglichen Telegraphenstationen Heidelberg, Dinglingen (Lahr) und Freiburg, als Vereinsstationen stattfinden.

Dieß hat für die Station Heidelberg zur Folge, daß der mit Verfügung vom 18. März v. J. Nro. 10,711 (Verordnungsblatt pag. 142) veröffentlichte Tarif bezüglich dieser Station nur noch für die Königlich Württembergischen Zwischenstationen herwärts Heilbronn und Stuttgart anzuwenden ist, dagegen die Gebühr nach den übrigen Königlich Württembergischen Telegraphenstationen, wie für jede andere Badische Vereinsstation berechnet werden muß.

Carlsruhe, den 19. Februar 1856.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Zimmer.

vdt. Keim.